

Hinweisgeberschutz

Zuletzt hatten wir im vbw-info 11/2023 über die gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz informiert. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten und sonstige Unternehmen, die in sensiblen Bereichen (Wertpapierdienstleistungen, Kreditwesen, Börse u.a.) tätig sind, zur Einrichtung „interner Meldekanäle“. Für Unternehmen des privaten Sektors mit 50 bis 249 Beschäftigten war eine Übergangsfrist für die Einrichtung einer internen Meldestelle bis zum 17. Dezember 2023 vorgesehen.

Für **kommunale und kreiseigene Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen**, gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen **nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts**.

Eine landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg gab es bisher nicht.

Nunmehr hat die Landesregierung BW ein entsprechendes Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie und des HinSchG beschlossen. Das Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen auf kommunaler Ebene (kommunale Meldestellen Gesetz – KommMeldG) ist am **13. März 2024** in Kraft getreten. Es verpflichtet in § 1 Absatz 1 Gemeinden, Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte mit Meldungen im Sinne von § 2 HinSchG wenden können (interne Meldestelle). Für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen nach Satz 1 gelten die Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Nach Absatz 2 können mehrere nach Absatz 1 verpflichtete Beschäftigungsgeber eine gemeinsame interne Meldestelle einrichten und betreiben. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und den Verstoß abzustellen, verbleibt bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

Das Gesetz normiert in § 2 eine wichtige **Ausnahme** für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten.

§ 2 – Ausnahmen – lautet:

§ 1 findet keine Anwendung für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten sowie für solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, mit weniger als 50 Beschäftigten.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie [hier](#).

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Rechtsabteilung (Telefon Sekretariat: 0711 16345 – 117 bzw. – 104) gerne zur Verfügung.